

Satzung des Feuerwehrverein Colbitz e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Colbitz“. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen. Im Folgenden der Satzung wird er nur „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist in Colbitz und seine Adresse lautet auf die Postanschrift des Vereinsvorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Feuerwehr und des Brandschutzes sowie Aufgaben der Hilfeleistung und Gefahrenabwehr sowie die Förderung und Pflege der Feuerwehrtradition.
3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit der Wehrleitung der Feuerwehr Colbitz. Die Aufgaben des Vereines sind insbesondere:
 - a) die Einsatzabteilung der Feuerwehr Colbitz bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen;
 - b) die Kinder- und Jugendarbeit der Feuerwehr Colbitz zu unterstützen;
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit, um interessierte Einwohner und Nachwuchs für die Feuerwehr Colbitz zu gewinnen.
 - d) die Betreuung der Feuerwehrsenioren der Feuerwehr Colbitz zu unterstützen;
 - e) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Aktive, Jugendfeuerwehr- und Senioren- bzw. Ehrenabteilung,) zu koordinieren;
 - f) die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren und den übrigen in der Gemeinde Colbitz ansässigen Vereinen zu fördern;
 - g) mit den, am Brandschutz interessierten, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten;
 - h) die vorbeugende Aufklärung der Bevölkerung durch Veranstaltungen mit Vorträgen über die Feuerwehr sowie des Brandschutzes, der Hilfeleistung und der Gefahrenabwehr;

- i) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben;
 - j) die Beschaffung von materiellen und finanziellen Mitteln für Vereinszwecke.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
 6. Jede Änderung der Satzung ist vor dessen gesetzlichen Inkrafttreten beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
 7. Der Vereinszweck kann nur gemäß den Vorschriften des §17 Abs. 4 dieser Satzung geändert werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und volljährige natürliche Person werden sowie Personen ab dem 10. Lebensjahr, soweit die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, jugendlichen Mitgliedern sowie passiven und fördernden Mitgliedern.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands oder anderer Vereinsmitglieder und auf der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens 60% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein bzw. die Feuerwehr erworben haben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder sind aber von der Beitragszahlung und sonstiger Leistungserbringung für den Verein befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
6. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein finanziell oder materiell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.
7. Jugendliche Mitglieder können in gleichem Maße wie ordentliche Mitglieder aktiv am Vereinsleben teilnehmen, wenn es gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegensteht. Sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
2. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, passive Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf, die Postanschrift des Antragstellers, sowie die Art der Mitgliedschaft enthalten. Eine Änderung der Anschrift hat das Vereinsmitglied dem Vorstand unmittelbar aber spätestens zwei Wochen nach der amtlichen Adressänderung schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder durch Telefax mitzuteilen.
2. Eine Ablehnung der beantragten Mitgliedschaft ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Bei Berufung muss innerhalb der Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt wurden, so hat der Vorstand die Pflicht schnellstmöglich jedoch innerhalb von höchstens zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Wird dies jedoch vom Vorstand versäumt, so gilt der Beschluss als nicht erlassen. Macht der Betroffene von seinem Recht der Berufung gegen den Beschluss des Vorstands keinen Gebrauch oder versäumt er die einmonatige Frist der Berufung, so unterwirft er sich damit dem betreffenden Beschluss mit der Folge, dass dieser als erlassen gilt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt;
 - b) Streichung von der Mitgliederliste;
 - c) ein schuldhaftes oder unzumutbares, vereinswidriges Verhalten, welches das Ansehen oder wirtschaftliche Belange des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht;
 - d) einen mehr als einjährigen Rückstand mit der Beitragszahlung;
 - e) Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum jeweils halben Kalender- bzw. Geschäftsjahr, also zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen das Vereinsinteresse gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu dem Vorwurf direkt vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Für die weitere Verfahrensweise gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 2 dieser Satzung. Ein grober Verstoß liegt vor wenn ein Mitglied:
 - a) Schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt;
 - b) Durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Vereinsmitgliedern verhält;
 - c) Seine aus der Mitgliedschaft hervorgehenden Rechte oder Pflichten an Dritte überträgt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgelegt und muss in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
2. Beiträge können durch Barzahlung direkt und ausschließlich beim Kassenswart oder durch Überweisung auf das Vereinskonto entrichtet werden. Die Beiträge sind im Voraus für das nächste Kalenderjahr und spätestens auf der dem nächsten Kalenderjahr vorausgehenden Mitgliederversammlung zu entrichten.
3. Mitglieder, die den Verein vor Ende eines Kalender- bzw. Geschäftsjahres verlassen, bekommen ihren für das betreffende Jahr gezahlten Beitrag nicht zurück.
4. Der Vorstand hat die Möglichkeit die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für einzelne Mitglieder zu stunden bzw. eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Dies geschieht durch einfachen Mehrheitsbeschluss im Vorstand. Eine Beitragsstundung kann maximal für zwei zurück liegende Jahre erfolgen. Gerät ein Mitglied mit der Ratenzahlung in Rückstand bzw. übersteigen die Verbindlichkeiten die Höhe der zu zahlenden Beiträge für maximal zwei zurück liegende Jahre, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6 Abs. c dieser Satzung.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind,

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vereinsvorstand

§9 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Kassenverwalter;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) drei bis maximal fünf Beisitzern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf ein und dieselbe Person ist unzulässig. Die Ausnahme hiervon bildet die in § 11, Abs. 2 dieser Satzung getroffenen Regelung.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Mindestens zwei von ihnen vertreten den Verein nach außen.

§10

Geschäftsführung und Zuständigkeit

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Feuerwehrvereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 - e) Die laufende Geschäftsführung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens durch ordnungsgemäße Buchführung mit Inventar und Erstellung eines Jahresberichts sowie der Steuererklärung;
 - f) Beschlussfassung bezüglich der Aufnahme, des Ausschluss sowie der Ratenzahlung von Mitgliedern;
 - g) Beschaffung materieller und finanzieller Mittel für Vereinszwecke.

§11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des jeweils nachfolgenden Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vereinsvorstand können nur jene Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sollen Einwohner von Colbitz sein.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds statt. In der Zwischenzeit wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus seinen Reihen, welches die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis dahin wahrnimmt.

§12

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder durch Telefaxeinberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten.

2. Der Vorstand ist Beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder in Vertretung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einheitlicher Form schriftlich festzuhalten und fortlaufend zu nummerieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der Sitzung, die gefassten Beschlüsse die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
4. Ein Vorstandbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der betreffenden Regelung auf schriftlichem Wege geben.

§13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. An der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt bzw. setzt sie sich aus diesen zusammen. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, welche das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über jegliche Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - b) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - c) Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 und § 17 dieser Satzung;
 - d) Abberufung des Vorstandes;
 - e) Wahl der 2 Kassenprüfer;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
 - g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - h) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - i) Entgegennehmen des Jahresberichts des Vorstands;
 - j) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
 - k) Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - l) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. Bei Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die

Mitgliederversammlung Empfehlungen an diesen aussprechen bzw. kann er die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. Umgekehrt kann der Vorstand ebenfalls Empfehlungen an die Mitgliederversammlung bezüglich derer Beschlüsse geben.

§14

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen in Textform und unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt ab dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied gegenüber dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der eigentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung aktuell. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der §§ 14, 15 und 17 dieser Satzung entsprechend.

§17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, gilt die Mitgliederversammlung als nicht beschlussfähig und muss vom Vorstand spätestens innerhalb eines Monats, vom Tag der Mitgliederversammlung an gerechnet, mit der gleichen Tagesordnung neu einberufen werden, diese ist dann beschlussfähig.
2. Der Schriftführer des Vereins fertigt das Protokoll über die Mitgliederversammlung an. Im Falle, dass dieser nicht anwesend ist, wird vom Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt. Zum Protokoll kann auch ein Nichtmitglied des Vorstandes ernannt werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es soll Feststellungen wie Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführer, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die

Art der Abstimmung enthalten.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste bzw. sachkundige Personen zulassen, welche jedoch kein Stimmrecht besitzen. Über die Zulassung von Medien beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auch in einen offiziellen und inoffiziellen Teil unterteilt abgehalten werden.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Zur Änderung der Satzung wird eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen aller ordentlichen Mitglieder des Vereines und zur Auflösung des Vereines eine Mehrheit von mindestens vier Fünfteln aller ordentlichen Mitglieder verlangt. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur durch Zustimmung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
6. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die jeweils beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§18

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese müssen Mitglied des Vereins, dürfen jedoch keine Vorstandsmitglieder sein.

§19

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung erlassen. Der Vorstand beschließt diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.

§20

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die in § 17, Abs. 5 vorgeschriebene Stimmenmehrheit dies beschließt.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss umgehend jedoch spätestens nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ein Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders

hingewiesen werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Colbitz, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr Colbitz", Ortsfeuerwehr Colbitz zu verwenden hat.

§21 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19.01.2013 mit Nachtrag vom 02.05.2013 beschlossen. Dies bestätigen die Vorstandsmitglieder mit ihrer Unterschrift.
2. Diese Satzung tritt am 02.05.2013 in Kraft.

Colbitz, den 02.05.2013